

Vorschlag der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer zur Dualen Berufsbildung in Bulgarien

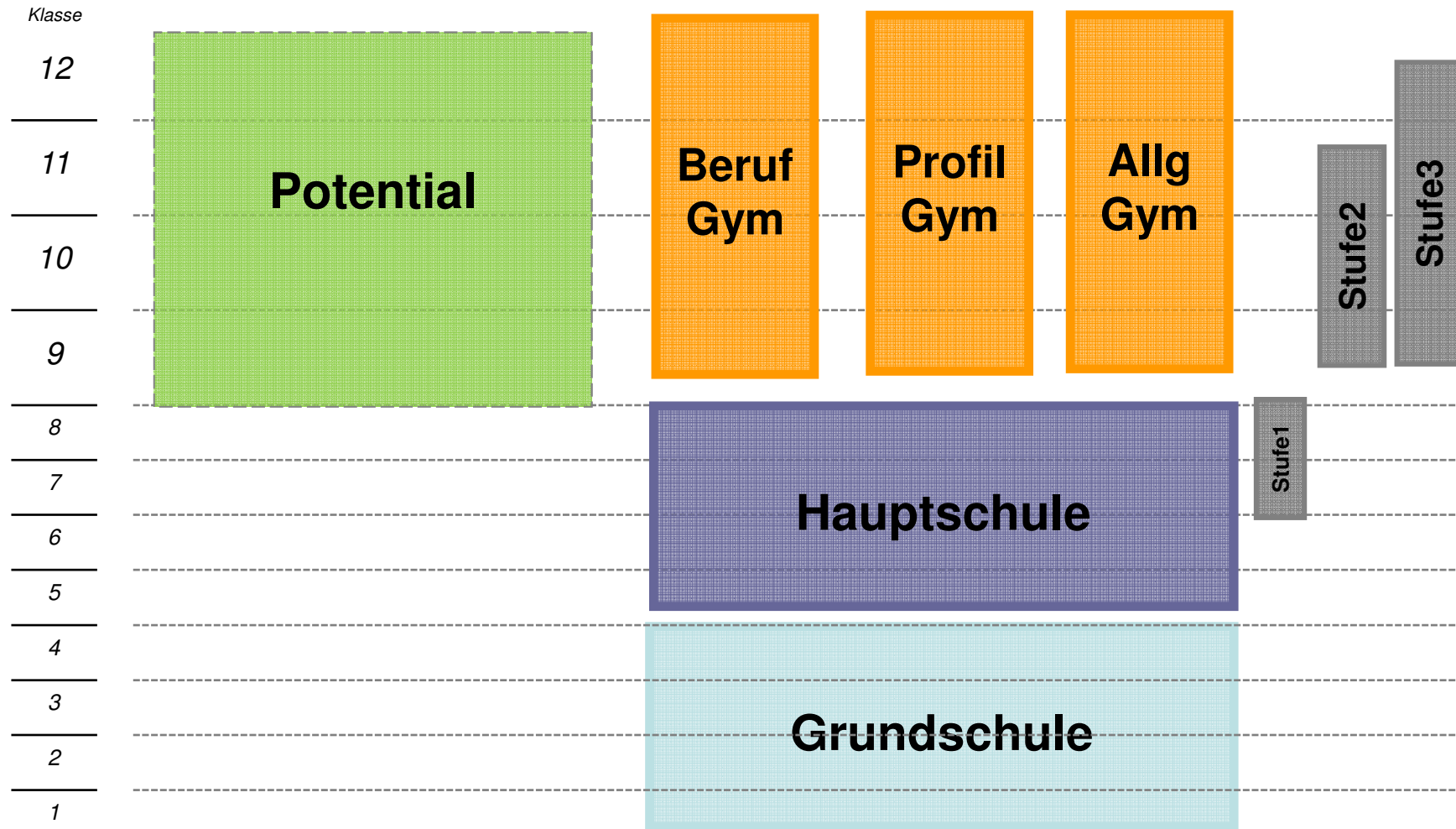
Sofia, Oktober 2013

Vorschlag zur Ergänzung der Bildungswege

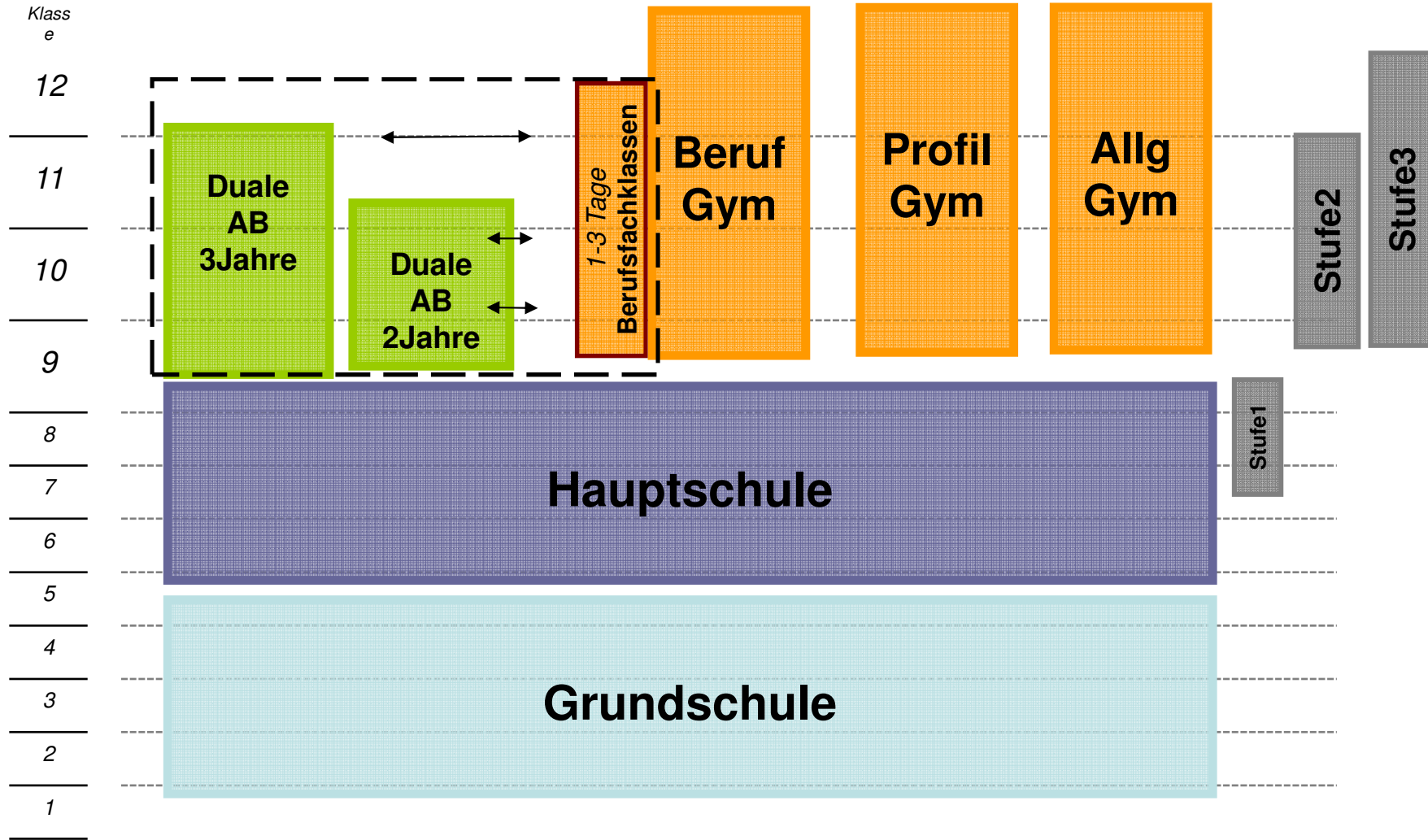


Hinweis: Der nachfolgende Vorschlag kann nur einen groben Rahmen liefern. Zahlreiche offene Punkte müssen im Dialog zwischen den einzelnen Beteiligten unter Hinzunahme deutscher Berufsbildungsexperten besprochen werden.

Vorschlag zur Ergänzung der Bildungswege



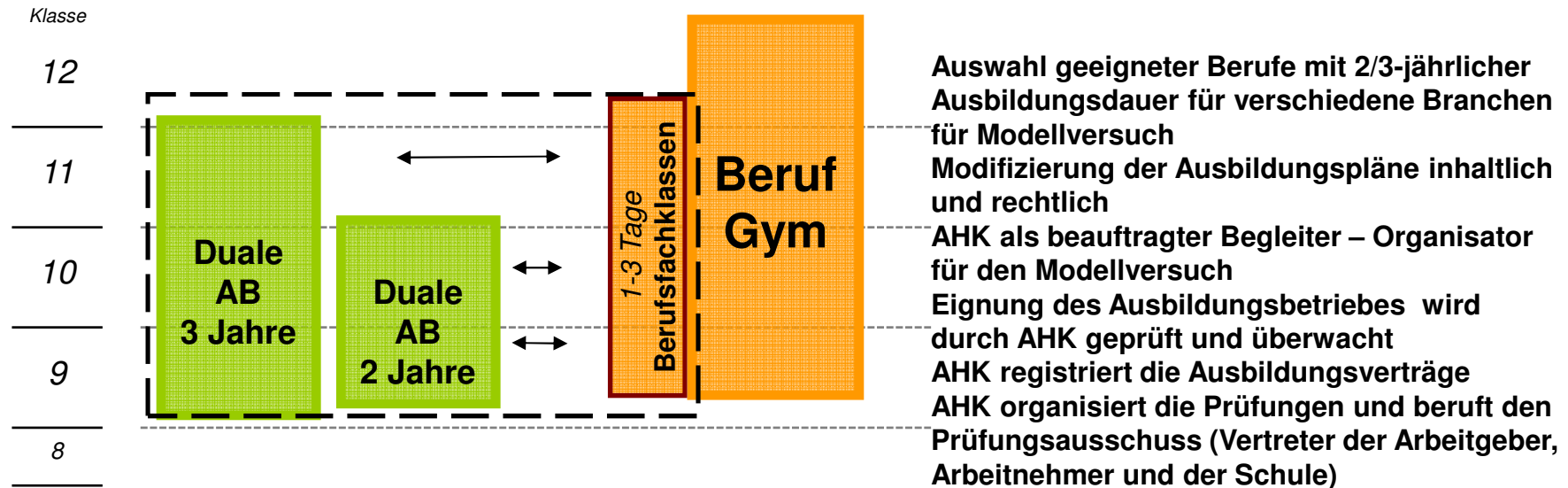
Vorschlag zur Ergänzung der Bildungswege - Möglicher Modellversuch-



Vorschlag zur Ergänzung der Bildungsweg Ausbildung in Betrieb (Praxis) und Schule (Theorie)



Deutsch-Bulgarische
Industrie- und Handelskammer
Германо-Българска
индустриално-търговска камара



Auswahl der Schüler durch den Ausbildungsbetrieb nach der 8. Klasse, Alternativ nach der 10. Klasse mit berufspraktischem Teil im Rahmen der Pflichtwahlfächer und Freiwahlfächer. Vertragsabschluss zwischen Betrieb und Auszubildenden.
Die Auszubildenden besuchen 1-3 Tage das Berufsgymnasium in Berufsfachklassen um dort Allgemeinbildung + Fachtheorie zu erlernen.
Die restlichen 2-4 Wochentage findet praktische und fachtheoretische Ausbildung im Betrieb statt.

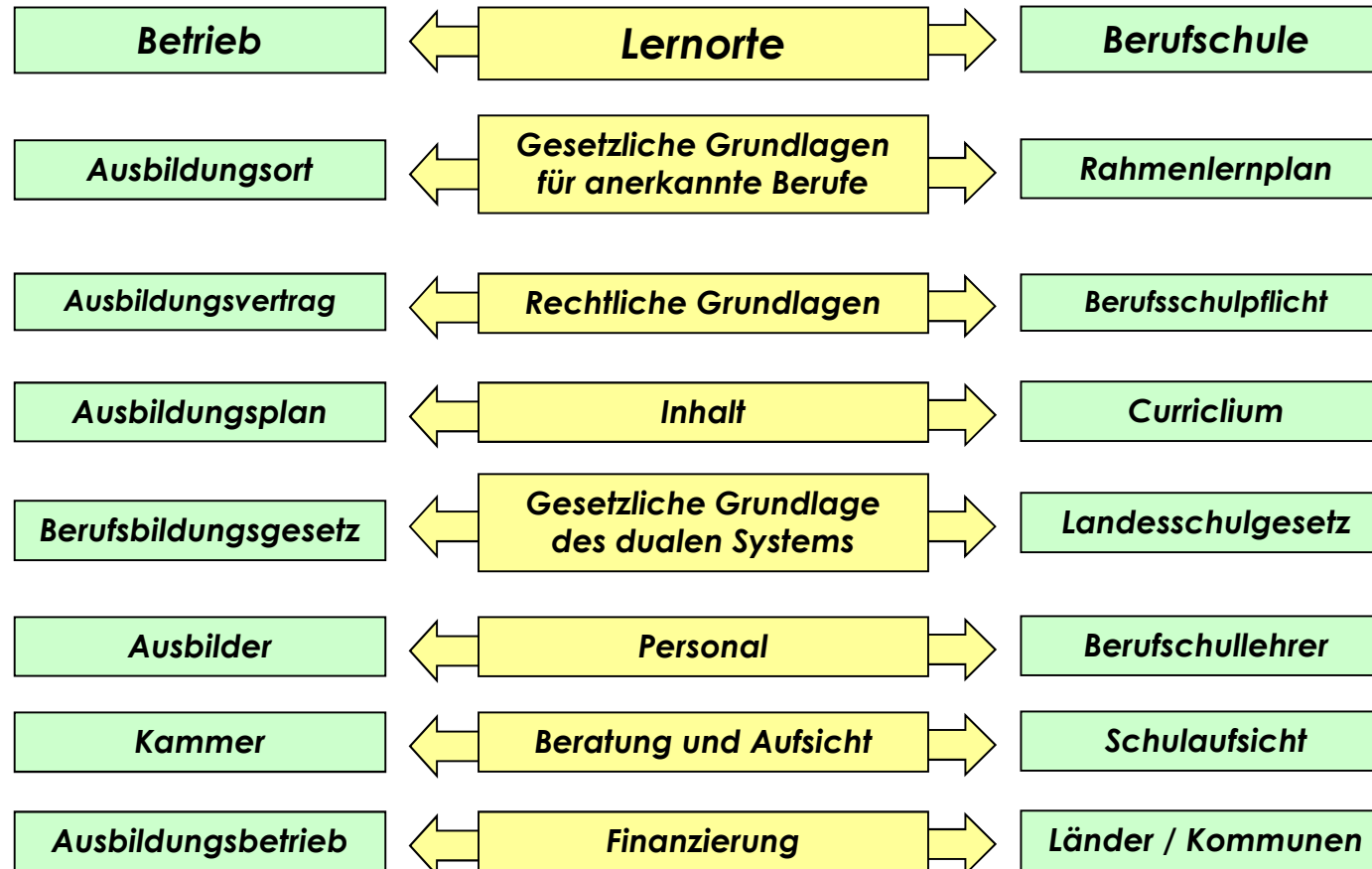
Vorschlag zur Ergänzung der Bildungswege in Bulgarien - Wie könnte das Modell aussehen?



Deutsch-Bulgarische
Industrie- und Handelskammer
Германо-Българска
индустриално-търговска камара

- Arbeitsgruppe Bildungsministerium, Arbeitsministerium, Wirtschaftsminister (jeweils Vizeminister), Vertreter von AHK, GIZ, BIBB und den teilnehmenden Firmen.
- Auswahl eines/mehrerer geeigneter Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungsdauer von 2 oder 3 Jahren aus dem Verzeichnis der anerkannten bulgarischen Ausbildungsberufe – Ergänzung und ggf. Anpassung vor allem der praktischen Inhalte und Antrag an MON zur Freigabe für den Modellversuch.
- Überprüfung und Überarbeitung der Prüfungsordnung mit dem Ziel stärker praxisbezogene Prüfungsverfahren zu erproben. Begleitung des Prozesses durch Experten aus Deutschland (BIBB/IHK)
- Die AHK wird als rechtlicher Begleiter für die Berufsausbildung des Modellversuchs von den zuständigen Stellen anerkannt und benannt.
- Die Eignung der Ausbildungsbetriebe soll von der AHK und geeigneten Stellen überprüft und ggf. bei der Erlangung der Eignung unterstützt werden.
- Die Ausbildungsbetriebe wählen sich Schüler die nach der 8. Klasse die allgemeinbildende Schule verlassen möchten aus und schließen mit diesen einen Ausbildungsvertrag über die Ausbildung in dem entsprechenden Beruf ab. Die Ausbildungsverträge werden von der AHK registriert.
- Die AHK organisiert die vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfung + Abschlussprüfung) und beruft Prüfungsausschüsse die aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmervertreter und der Schulen für die einzelnen Prüfungen die im Modellversuch erprobt werden.
- Die Auszubildenden besuchen für den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Unterricht 1 – 3 Tage je Woche besondere Fachklassen die im Rahmen des Modellversuches an den bestehenden beruflichen Gymnasien eingerichtet werden und vom jeweiligen Lehrkörper der Schule unterrichtet wird. Ein intensiver Austausch mit den Ausbildern der Betriebe sichert eine optimale Verzahnung von Theorie und Praxis.
- Die restliche Zeit der Woche (2 – 4 Tage) findet die praktische und theoretische Ausbildung in den Betrieben in speziell eingerichteten Ausbildungsabteilungen oder Lehrecken und später dann in den Fachbereichen nach dem mit dem am Ausbildungsberufsbild abgestimmten betrieblichen Ausbildungsplan statt. (Es sind auch Ausbildungsverbünde zwischen Betrieben vor allem in der Grundausbildung möglich)

Organisation der dualen Ausbildung



Allgemeinvereinbarungen



- Die AHK hat eine Überwachungsfunktion
- Ausbildungszeugnisse werden von der AHK erstellt
- Eignungstest für die Ausbildungspersonal von Kammer durchgeführt – fachlich und persönlich

Gesetzesänderungen

- **Unvereinbarkeit zwischen den geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen** (Arbeitsgesetzbuch –Kodex na Truda, Gesetzblatt, [Nr. 26](#) vom 1.04.1986, zuletzt geändert., Nr.15 vom 15.02.2013) **und dem Berufsausbildungsgesetz** (Zakon za professionalno obrazuvanie i obutschenie, Gesetzblatt Nr. 68 vom 30.07.1999 , zuletzt geändert Nr. 97 vom 10.12.2010)
- Die berufliche Ausbildung soll gemäß dem Berufsausbildungsgesetz meistens durch staatliche Berufsschulen und speziell errichteten Zentren für berufliche Ausbildung durchgeführt werden. Die Möglichkeit zur Ausbildung der Schüler durch einen Arbeitgeber (Betrieb) ist zwar in Art. 9, Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes erwähnt, jedoch fehlen im Gesetz weitere Regelungen hinsichtlich der Durchführung einer solchen Ausbildung. Das Berufsausbildungsgesetz regelt im wesentlichen ausführlich die Ausbildung in den Berufsschulen und in ähnlichen staatlichen oder gemeindlichen Einrichtungen, d.h. es regelt den theoretischen Part der Ausbildung.
- Die einzige rechtliche Möglichkeit, die praktische Ausbildung im Unternehmen zu regeln, besteht auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages, dem sog. **Ausbildungsvertrag nach dem Arbeitsgesetzbuch**. Die Regelungen zu dieser Vertragsform sind jedoch veraltet, der **Ausbildungsvertrag nach den Art. 230 – 233 Arbeitsgesetzbuch** kann nicht die Ziele einer dualen Ausbildung, wie sie in der Deutschland bekannt ist, erfüllen.

Gesetzesänderungen

Arbeitsrechtliche Beschränkungen der praktischen Berufsausbildung:

1. Dauer des Ausbildungsvertrages

Nach dem Arbeitsgesetzbuch ist die Dauer eines Ausbildungsvertrages auf maximal 6 Monate beschränkt. In Anlehnung des in Deutschland bekannten dualen Ausbildungssystems sind für eine ordentliche Berufsausbildung je nach Inhalten/Berufsbild jedoch 2 bis 3 Jahre erforderlich. Das Arbeitsgesetzbuch sieht keine Möglichkeit für eine Verlängerung der 6-monatigen Frist des Ausbildungsvertrages vor. Nach Ablauf der Dauer dieses konkreten 6-monatigen Ausbildungsvertrages kann man gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von 3 Jahren abschließen sowie gleichzeitig einen sog. Weiterbildungsvertrag, der aber kein Arbeitsvertrag darstellt, sondern einen schuldrechtlichen Charakter hat. Angesichts der Tatsache, dass in Bulgarien der Abschluss, die Änderung und die Kündigung jedes Arbeitsvertrages beim Finanzamt angemeldet werden muss, sind die derzeit geltenden Regelungen für die Arbeitgeber viel zu kompliziert.

Gesetzesänderungen

Arbeitsrechtliche Beschränkungen der praktischen Berufsausbildung:

2. Berufsausbildung von Minderjährigen

Minderjährige (d.h. Heranwachsende zwischen 15 und 18 Jahren) unterliegen den Sonderschutzregelungen des Arbeitsgesetzbuches. Hier sollt eine sorgfältige Balance gefunden werden, die den Schutzbedürfnissen junger Menschen ebenso Rechnung trägt wie der Tatsache, dass es hier nicht um klassische Arbeitsverhältnisse geht.

3. Vergütung der Auszubildenden

Eine Ausbildung ist eine große Investition für den Ausbildungsbetrieb. Sie ist nicht mit einem traditionellen Arbeitsverhältnis vergleichbar, sondern ist eine Alternative zur Hochschulausbildung. Folglich sollte der Mindestlohn keine Anwendung auf Ausbildungsverträge finden. Denkbar wäre eine Untergrenze für die Ausbildungsvergütung in Höhe von 50 Prozent des Mindestlohns. Dies ermöglicht auch KMU und Firmen außerhalb Sofias, junge Menschen auszubilden.

Gesetzesänderungen

4. Abschlussprüfungen

Das Arbeitsgesetzbuch trifft keine Regelungen darüber, wie die Prüfung am Ende der Ausbildung in einem Betrieb auszugestalten ist, bzw. wie der Prüfungsausschuss zu besetzen ist, infolgedessen der Auszubildende ein landesweit /bzw. EU-weit gültiges Zeugnis für seine Berufsausbildung und Qualifikation nicht bekommen kann. Die bulgarische Handels- und Handwerkskammern übernehmen ein solches Prüfungssystem bisher nicht. Hier ist Sorge dafür zu tragen, dass Ausbildungsabschlüsse national und international vergleichbar bleiben und staatlich anerkannt werden.

5. Liberalisierung der Berufsgymnasien

Den Berufsgymnasien muss die Möglichkeit gegeben werden, in Abstimmung mit den Arbeitgebern flexibel die zeitliche Verteilung der Berufsschulblöcke festzulegen. Die Sicherung von Qualitätsstandards in den Berufsgymnasien obliegt dabei weiterhin dem Bildungsministerium